

Aktuell wird die maximale Personenanzahl, die während einer Sporteinheit in der Turnhalle sein darf, nicht mehr geregelt.

Aber die Corona-Schutz-Verordnung mit Stand vom 20. August 2021 regelt unter

§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

unter Absatz (2) folgendes: (gekürzt)

Liegt die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

1. Veranstaltungen im öffentlichen Raum, insbesondere in Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, sowie alle Sportgebote in Innenräumen

Und unter Absatz (5) steht (gekürzt):

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt von den verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerschein und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote auszuschließen.

Wir bitten daher alle die an unserem Sportangebot teilnehmen wollen uns bei den Kontrollen nicht zu behindern.